

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 07.02.1990 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 06.09.1990 folgende Satzung sowie eine 1. Änderung am 10.12.1996 und eine Änderung durch die Euro-Anpassungs-Satzung am 11.12.2001 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Adendorf betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Hauskläranlagen,
 - d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von abflusslosen Gruben

als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- 2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- 3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- 5) Die Gemeinde kann dem Abschluss eines Grundstückes an die öffentliche Regenwasserkanalisation auf Antrag zustimmen, wenn die Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück wegen der vorhandenen Untergrundverhältnisse mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und soweit die Dimensionierung der Regenwasserkanalisation einen Anschluss zulässt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Grundstück i. S. dieser Satzung ist das Grundstück i. S. des Grundbuchrechtes.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Dazu gehören auch An-

lagen, mit denen das Niederschlagswasser aufgefangen und anschließend als Brauchwasser der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

- 3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet mit dem öffentlichen Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

Zu dem öffentlichen Straßenkanal gehört der Anschlusskanal, soweit er auf dem öffentlichen Grundstück liegt.

- 4) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasser - Kanalisation anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- 3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- 4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs.3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- 5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht (soweit es sich um Schmutzwasser handelt) freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Gemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- 6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- 7) Die Gemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Gemeinde über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

§ 3a Regenwassernutzungsanlagen

- 1) Verwendet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin Niederschlagswasser als Brauchwasser und wird dieses der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt, so hat der Nutzer/ die Nutzerin auf seine/ihre Kosten eine Wasseruhr einzubauen. Nachträgliche Einbauten einer Regennutzungsanlage bedürfen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 einer Änderungsgeheimigung. Nach § 6 Abs. 2 ist der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage schriftlich zu beantragen.

Die Anlage ist gemäß § 7 Abs. 2a im Entwässerungsantrag zu erläutern

§ 4 Benutzungszwang

- 1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Benutzungseinschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden;
 - a) soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 - b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden.

- 2) Die Befreiung vom Abschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- 1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Der Abbruch des Anschlusskanals bedarf der Abbruchgenehmigung. § 19 Abs. 2 ist anzuwenden.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht

Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- 5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- 6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- 7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- 8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 7 Entwässerungsantrag

- 1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde einzureichen, wenn die Entwässerungs-, Änderungs- oder Abbruchgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens nach § 6 erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus - Nr.
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen

- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Schmutzkanäle	braun
Niederschlagswasserkanäle	blau

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- 3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus - Nr.
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage und Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Anschlusskanal

- 1) Jedes Grundstück hat einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anord-

nung des Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde.

- 2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat den Anschlusskanal herzustellen. Die Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Gemeinde ist berechtigt, gegen Kostenerstattung die Herstellung von Anschlusskanälen auch für unbebaute Grundstücke vorzunehmen.
- 4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5) Der Grundstückseigentümer hat den Anschlusskanal bei Verstopfung zu reinigen, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- 6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- 7) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anschluss an eine Regenwasserkanalisation der Gemeinde (§ 1 Abs. 5).

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach der DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ herzustellen.
- 2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18 300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgruben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsfläche auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasser-
vorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berech-
tigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleiten-
de Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen,
Revisionschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanla-
gen müssen zugänglich sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässe-
rungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

Maßgebende Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstück-
sentwässerung an die öffentliche Kanalisation.

Unter dem Rückstau liegende Bäume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müs-
sen nach der DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ gegen Rückstau
abgesichert sein.

§ 12 Benutzungsbedingungen

- 1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 2) Die Benutzung beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die
Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- 3) In den entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie
unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den
Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Soweit Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird, muss es dem Schmutz-
wasserkanal zugeführt werden.

- 4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoff-
e, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand
nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle wie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0 - 8,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- 5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur auf Antrag des Einleiters in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 - BGBl. I S. 2 905 - zuletzt geändert am 22.05.1981 – BGBl. I S. 445 - in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere § 46 Abs. 3) eingeleitet werden.

Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen sein.

- 6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- 7) Abwässer aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen der Benutzung nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Temperatur: | 30°C |
| b) pH-Werte: | 6,0 - 8,5 |
| c) Absetzbare Stoffe (nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist) | 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| d) toxische Metallhydroxide | 0,3 ml/l |

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|--|
| a) Direkt abscheidbar | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten |
| b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38 409 Teil 18) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich | |

ist: 20 mg/l

4. Organische Lösemittel

Halogenierte Kohlenwasserstoffe
(berechnet als organisch gebundenes
Halogen): 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	1	mg/l
b) Blei	(Pb)	2	mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
d) Chrom 6 - wertig	(Cr)	0,5	mg/l
e) Chrom	(Cr)	3	mg/l
f) Kupfer	(Cu)	2	mg/l
g) Nickel	(Ni)	3	mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
i) Selen	(Se)	1	mg/l
j) Zink	(Zn)	5	mg/l
k) Zinn	(Sn)	5	mg/l
l) Cobalt	(Co)	5	mg/l
m) Silber	(Ag)	2	mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) und (NH ₃)	200	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzt.	(CN)	1	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Fluorid	(F)	60	mg/l
e) Nitrit (bei größeren Frachten)	(NO ₂)	20	mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
g) Sulfid	(S)	2	mg/l

7. Organische Stoffe

a) Wasserdampf-flüchtige Phenole
(als C₆H₅OH) 100 mg/l

b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid, Eisen - II - Sulfat: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Ab-

wasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN - Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- 9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringen Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um die Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- 10) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- 11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- 12) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern (§ 1 Abs. 5).
- 13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. der Absätze 4 - 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einzubauen zu lassen.

§ 13 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- 1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgm. anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- 2) Die Einleitungswerte gem. § 12 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- 3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind entsprechend den DIN - Vorschriften rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

- 5) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist (Betriebsbeauftragter).
- 6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 12 Abs.7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14 Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 15 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 12 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 12 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16 Entleerung

- 1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird der städt. Kläranlage zugeführt.
- 2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Abflusslose Sammelgruben werden außerdem bei Bedarf geleert. Die Sammelgrube wird spätestens dann entleert, wenn der Inhalt 10 cm unter der Zulaufleitung steht.

Grundstückskleinkläranlagen werden einmal jährlich entsprechend DIN 42 61 entschlamm.

- 3) Die Gemeinde gibt die regelmäßigen Entleerungstermine bekannt (Abs. 1). Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen (Abs. 2). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann, insbesondere müssen die Grubenverschlüsse frei zugänglich und ohne Vorarbeiten zu öffnen sein.

V. Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18 Anzeigepflichten

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist

die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- 3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- 1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschlusskanal. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 20 Befreiungen

- 1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 21 Haftung

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- 2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehenden Schaden.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind.

In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 22 Zwangsmittel

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem § 70 des Niedersächsischen Verwaltungs - Vollstreckungsgesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i. V. mit den §§ 64, 65, 67 und 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAg) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i. S. des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - 2) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - 3) § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - 4) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt oder abbricht;
 - 5) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - 6) § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 7) § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 8) § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 9) §§ 12,15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten drei zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt worden ist;
 - 10) § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 - 11) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

12) § 16 Abs. 3 die Entleerung behindert;

13) § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

14) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

- 1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- 2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Übergangsregelung

- 1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

Artikel V

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Gemeinde Adendorf, den 11.12.2001

Stoephasius
Bürgermeister

Ellfrod
Gemeindedirektor